



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 22.05.2023

Personen mit unklarer Identität

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9577, aus, dass sich derzeit (Stand 30.11.2022) in Hessen 4.320 Personen mit ungeklärter Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit aufhalten. Hinzu kommen weitere 1.642 Personen, bei denen eine Ausreisepflicht aufgrund der ungeklärten Identität nicht durchgesetzt werden kann. Gründe für eine ungeklärte Identität sind insbesondere fehlende Ausweisdokumente sowie die mangelnde Kooperation der betroffenen Personen bzw. deren vermuteten Herkunftsländern bei der Feststellung ihrer Identität. Der überwiegende Anteil der genannten Personen besitzt – ungeachtet einer ungeklärten Identität – ein Aufenthaltsrecht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Durch welche Behörde(n) wurde den in der zitierten Anfrage genannten Personen mit ungeklärter Identität ein Aufenthaltsrecht erteilt?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine gesonderte Datenerhebung über die Ausländerbehörden wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Frage 2. Sieht die Landesregierung ein Versäumnis von Behörden, wenn sich Personen mit ungeklärter Identität in Hessen bzw. in der Bundesrepublik aufhalten, obwohl das Aufenthaltsrecht eine Einreise von Personen nur dann zulässt, wenn diese ihre Identität nachweisen können?

Die geltende Rechtslage wird in der Fragestellung nur unvollständig und damit unzureichend dargestellt.

Die reguläre Migration nach Deutschland geht entsprechend der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes mit der Einreise von Personen einher, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist. Nur unter dieser Voraussetzung kann regelmäßig ein Aufenthaltsrecht, das nicht auf asyl- oder sonstigen humanitären Gründen beruht, erteilt werden.

Hingegen führt im Rahmen der irregulären Migration die ungeklärte Identität allein nicht zur Zurückweisung oder Zurückschiebung, wenn eine Person, die nicht im Besitz von Einreisepapieren ist, an der Grenze um Asyl nachsucht oder wenn sie dieses Asylgesuch unmittelbar im Anschluss an die unerlaubte Einreise gegenüber den Behörden äußert. Vielmehr haben sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt, zu prüfen und sei es zunächst nur zur Klärung der Verfahrenszuständigkeit. Eine ungeklärte Identität begründet nicht das Recht zur pauschalen Abweisung an der Grenze und stellt per se kein Ausschlusskriterium für die Gewährung eines Schutzstatus dar.

Allerdings kann das Asylverfahren u.a. dann beschleunigt durchgeführt werden, wenn der Ausländer durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat oder ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG).

Frage 3. Auf welcher Rechtsgrundlage können Personen ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn deren Identität – als Voraussetzung eines Aufenthaltstitels – nicht geklärt ist?

Grundsätzlich stellt die Klärung der Identität eine Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für einen Aufenthaltstitel dar, von der nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgewichen werden kann.

Von dieser Regelerteilungsvoraussetzung ist allerdings gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG im Falle einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) und einer Schutzgewährung im Asylverfahren (§ 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG) abzusehen. Auch in den übrigen Fällen, in denen aus anderen humanitären Gründen ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll, kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von einer geklärten Identität abgesehen werden.

Frage 4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um die Bundesregierung zu veranlassen, die Einreise von Personen mit ungeklärter Identität zu verhindern?

Die verbindlichen europäischen Rechtsakte im Bereich der Asylummigration verpflichten die Mitgliedsstaaten grundsätzlich, Asylsuchenden Zugang zu den jeweiligen Prüf- und Anerkennungsverfahren auch dann zu gewähren, wenn hinsichtlich der Identität des Antragstellers Klärungsbedarf besteht. Diese auf völkerrechtlichen Grundlagen beruhende Verfahrensgarantie setzt den Rahmen für die eingeschränkte Regelungskompetenz der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Unter Beachtung dieser Ausgangslage und in Übereinstimmung mit der Haltung der Landesregierung hat die Bundesregierung in der Vergangenheit zeitweise lageabhängige und flexible Grenzsicherungsmaßnahmen an den deutschen Außengrenzen veranlasst, die auch zum Ziel hatten, die Klärung der Identität eines Ausländers zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam festzustellen, um die erforderlichen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren zeitnah einleiten zu können. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass diese situationsbedingten Grenzsicherungsmaßnahmen auch an anderen Landesgrenzen eingesetzt und zudem angesichts des steigenden Migrationsdruckes deutlich intensiviert werden müssen. In diesem Sinne hat die Innenministerkonferenz am 16.06.2023 in Berlin beschlossen, die beim Treffen der EU-Innenminister am 08.06.2023 zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vereinbarte Einführung eines verbindlichen Screenings an der EU-Außengrenze zum Zweck der Identitätsfeststellung ausdrücklich zu unterstützen.

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, sondern der Bundesregierung, Maßnahmen im Sinne der Fragestellung zu ergreifen. Über die Frage der Identitätsfeststellung bzw. -klärung hinaus hält die Landesregierung die Anstrengungen zum Schutz der EU-Außengrenzen und für eine Begrenzung der Binnenmigration aber grundsätzlich für nötig und wird dies von der Bundesregierung weiterhin und regelmäßig einfordern.

Frage 5. Welche Sanktionen wurden gegen diejenigen Personen verhängt, die die Feststellung ihrer Identität durchmangelnde Kooperationsbereitschaft verhindert haben?

Die Landesregierung schöpft die ihr zur Verfügung stehenden bundesgesetzlichen Möglichkeiten aus, damit ausreisepflichtige Personen, die die Feststellung ihrer Identität durch mangelnde Kooperationsbereitschaft verhindert haben, entsprechend sanktioniert werden können. Ein wichtiges rechtliches Instrument stellt dabei der § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) dar, wovon die zuständigen Ausländerbehörden, nach Einzelfallprüfung, entsprechend Gebrauch machen.

In der Folge darf dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Ferner unterliegt er einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d AufenthG (§ 60b Abs. 5 AufenthG).

Außerdem darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn bspw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG).

Wiesbaden, 10. Juli 2023

Peter Beuth